

**Hauptsatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“  
vom 01.12.2003 (Ausfertigungsdatum)**

Auf der Grundlage der §§ 46 (2) und 52 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.2 S. 41), und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" folgende Hauptsatzung:

**§ 1  
Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Alkersleben, Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, Gemeinde Dornheim, Gemeinde Elleben, Gemeinde Elxleben, Gemeinde Kirchheim, Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, Gemeinde Rockhausen, Gemeinde Witzleben.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" ist in 99334 Kirchheim, Mönchsgasse 81.

**§ 2  
Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Verwaltungsgemeinschaft trägt die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Thüringen“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

**§ 3  
Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den Vertretern der Gemeinderäte.

(2) Den Vorsitz der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 4  
Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

## **§ 5**

### **Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Vertreter der Gemeinderäte nach § 3 Abs.1 erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen bei den Gemeinschaftsversammlungen als Entschädigung eine Sitzungsgeld von 15,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen . Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Die Vertreter der Gemeinderäte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

## **§ 6**

### **Entschädigung der hauptamtlichen Kommunalwahlbeamten**

(1) Der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende erhält auf der Grundlage von § 4 Abs.2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Kommunalwahlbeamten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- €.

(2) Bei langfristiger Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden (ab 4 Wochen) erhält der Stellvertreter eine Entschädigung bis zur Höhe des Grundgehaltes des Gemeinschaftsvorsitzenden. Dabei sind die tatsächlich geleisteten Stunden der Vertretung zu Grunde zu legen.

## **§ 7**

### **Rechtsstellung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden für die Dauer von 6 Jahren.

(2) Die Bewerber für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden werden grundsätzlich durch eine Stellenausschreibung ermittelt. Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Stellenausschreibung absehen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach Außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der Thüringer Kommunalordnung übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

## **§ 8 Stellvertreter**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit seines gemeindlichen Amtes.

## **§ 9 Finanzierung**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zahlungstermine sind jeweils der 15. des Monats mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahlen sind die statistischen Zahlen des Landesamtes für Statistik, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Haushaltsjahres zugrundegelegt werden.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" werden öffentlich im „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg" bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind.

## **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.1999 außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 7 Abs. 1 mit der nächsten Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden in Kraft.

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Kirchheim, den 01.12.2003

-Siegel-

gez. Hans-Jürgen Langer  
Gemeinschaftsvorsitzender